

Bebauungsplan Nr. 139 „Hildesheimer Straße westlich B 443“**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Stand 28.04.2018)**

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
Stadt Sarstedt Von der Stadt Sarstedt wahrzunehmende öffentliche Belange werden durch Ihre Planungsabsichten nicht berührt. Bedenken bestehen daher nicht. Anregungen werden nicht vorgetragen.	16.03.2017	kein Abwägungserfordernis
Gemeinde Algermissen Belange der Gemeinde Algermissen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	16.03.2017	kein Abwägungserfordernis
LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst Der von ihnen beantragte Planungsbereich wurde schon bearbeitet und ausgewertet. Auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung erkennbar.	17.03.2017	kein Abwägungserfordernis
Handwerkskammer Hannover Die Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	20.03.2017	kein Abwägungserfordernis
Harzwasserwerke GmbH Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	20.03.2017	kein Abwägungserfordernis
Stadt Hemmingen Durch die Verfahren werden die Belange der Stadt Hemmingen nicht berührt. Anregungen bzw. Hinweise zu den Verfahren werden von mir nicht vorgebracht.	21.03.2017	kein Abwägungserfordernis

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
<p>Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Planen und Stadtentwicklung</p> <p>Wir haben die beabsichtigten Festsetzungen und Darstellungen geprüft.</p> <p>Interessen der Landeshauptstadt Hannover werden nicht berührt.</p> <p>Bedenken, Hinweise oder Anregungen - auch zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - sind daher von uns nicht mitzuteilen.</p>	21.03.2017	kein Abwägungserfordernis
<p>Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (UHV 52)</p> <p>Uns ist lediglich aufgefallen, dass auf Seite 16 in der Begründung die Angabe „ha“ fehlt. Sie benennen hier den Überlauf in die öffentliche Kanalisation und schreibe „maximal 3 l/s je befestigte Fläche“. Richtig ist: „maximal 3 l/s je ha befestigte Fläche.“</p> <p>Ansonsten haben wir keine weiteren Einwendungen.</p>	21.03.2017	<p>Die Begründung des Bebauungsplanes wird redaktionell bearbeitet.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend um die fehlende "ha"-Angabe ergänzt.</p>
<p>LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet Grasdorf, Zone IIIA. Wir bitten dies bei der weiteren Planung, insbesondere der Versickerung von oberflächlich anfallendem Wasser, zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	22.03.2017	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplanes.</p> <p>Es gibt kein förmlich festgelegtes Trinkwassergebiet Grasdorf.</p>
<p>PLEdoc GmbH</p> <p>In dem angefragten Bereich sind keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p>	22.03.2017	kein Abwägungserfordernis

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange

vom:

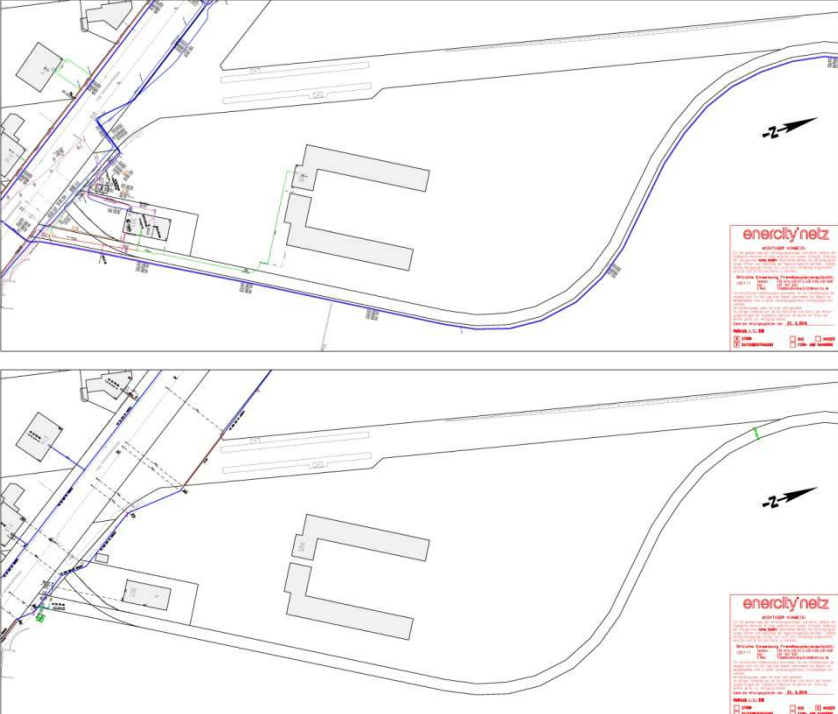
Abwägung

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsein-

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
<p>richtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
<p>Avacon AG, Sarstedt</p> <p>Seitens des Netzbetriebes Sarstedt bestehen gegen den genannten Bebauungsplan und die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	24.03.2017	kein Abwägungserfordernis
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung werden seitens ArL Leine-Weser weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p>	27.03.2017	kein Abwägungserfordernis
<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße B443 berührt.</p> <p>Meiner Stellungnahme vom 21.07.2016 auf die Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.</p> <p>Über die Rechtskraft des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per E-Mail).</p>	06.04.2017	kein Abwägungserfordernis Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb der Bauverbotszone.
<p>Stadt Sehnde</p> <p>Zu o. g. Planung sind keine Anregungen vorzutragen, da die Belange der Stadt Sehnde nicht berührt werden.</p>	06.04.2017	kein Abwägungserfordernis
<p>enercity netz</p> <p>Gegen die Festsetzungen in dem oben genannten Plan bestehen bei der enercity Netzgesellschaft mbH, Abteilung Netzstrategie, Fachgebiet Strategie und Konzepte, keine Bedenken.</p>	12.04.2017	kein Abwägungserfordernis

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
<p>Folgende Stellungnahmen wurden von den intern am Verfahren beteiligten Fachgebieten abgegeben:</p> <p>Konzepte Strom Die vorhandenen Kabel bleiben weiterhin wie bisher in Betrieb. Die vorhandene Station wird weiterhin benötigt.</p> <p>Konzepte Gas/Wasser Im südlichen Planungsbereich befindet sich eine gesicherte Wasserleitung.</p> <p>Die Stellungnahmen wurden ja bereits in der Abwägung berücksichtigt.</p> 		

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
<p>üstra</p> <p>Zum genannten Bebauungsplan geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab.</p> <p>Zu den Verfahren haben wir zuletzt am 16.08.2016 eine Stellungnahme abgegeben auf die wir hiermit verweisen. Unsere Hinweise und Anmerkungen aus dieser Stellungnahme halten wir weiter aufrecht.</p> <p>Die Details zur Gestaltung des Bahnübergangs südlich des Geltungsbereichs können im Rahmen der Planungen zum Hochbahnsteig Rethen Pattenser Straße abgestimmt werden.</p>	13.04.2017	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die angeführten Belange betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, sondern sind in den Planungen zum Hochbahnsteig Pattenser Straße und im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	13.04.2017	<p>kein Abwägungserfordernis</p>
<p>Avacon AG, Salzgitter</p> <p>Bei der Berücksichtigung der Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 10.10.2016 bestehen gegen Ihre Planungen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Am weiteren Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.</p>	19.04.2017	<p>kein Abwägungserfordernis</p>

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
<p>Region Hannover</p> <p>Zu dem Bebauungsplan Nr.139 "Hildesheimer Str. westlich B 443" der Stadt Laatzen, Stadtteil Rethen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Kompensationsflächen im Außenbereich im LSG-H21 und LSG H20, gemäß § 17 Abs.6 BNatSchG im Kompensationskataster der Region Hannover erfasst werden.</p> <p>Bodenschutz:</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird nochmals auf die Stellungnahme vom 19.07.2016 verwiesen. Es wird nochmals gebeten die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover in den betreffenden Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Brandschutz:</p> <p>Aus brandschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf brandschutzrelevante Gesichtspunkte wird auf die Ziffer 5.3 der Begründung zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf, in der Fassung vom 16.01.2017 verwiesen.</p> <p>Regionalplanung:</p> <p>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>19.04.2017</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Stellungnahme betrifft das Baugenehmigungsverfahren. Im Bebauungsplan erfolgt ein Hinweis, dass bei Bauvorhaben im bauordnungsrechtlichen Verfahren vor Baubeginn die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen ist.</p> <p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Das erfolgte Anpassungsgebot an die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird damit belegt.</p>
<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover</p> <p>Gegen die neusten Ausführungen aus oben genanntem Planverfahren haben wir, der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Han-</p>	<p>20.04.2017</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Im Bebauungsplan werden keine öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.</p>

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
<p>nover, keine Bedenken oder Anregungen anzumerken.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.07.2016:</p> <p>gegen die Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover- nach jetzigem Planungsstand - keine Bedenken.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass alle Straßen und Wege, die später zwecks Entsorgung befahren werden müssen, Lkw-g geeignet auszulegen sind. So sind für 'aha'-Fahr-zeuge eine Bodenlast von 26 Tonnen und ein Kurvenradius von 9 m bei bis zu 10,30 m Fahr-zeuglänge zu berücksichtigen. Ferner müssen die Fahrwege eine lichte Breite von mind. 3,50 m aufweisen. Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.).</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältern bitten wir, die nachstehenden Punkte zu beachten.</p> <p>Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung). Weiterhin bitten wir zu beachten, dass Stichwege bzw. Sackgassen ohne Wendemöglichkeit von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden (Rückwärtsfahrverbot). Sollten einzelne Straßen, die später zwecks Entsorgung befahren werden sollen, als Privatwege ausgewiesen werden, wäre 'aha' von den jeweiligen Eigentümern eine schriftliche Genehmigung hierzu zu erteilen (Haftungsausschluss).</p>		

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
<p data-bbox="147 220 521 252">Wintershall Holding GmbH</p> <p data-bbox="147 272 987 405">Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p data-bbox="147 426 958 483">Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	<p data-bbox="1046 220 1205 252">21.04.2017</p>	<p data-bbox="1238 220 1626 252">kein Abwägungserfordernis</p>